

Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Kommentar. Von Klaus Stoltenberg. – Baden Baden, Nomos 1992. 496 S., geb. DM 69,–. Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar. Von Johannes Weberling, Köln u. a., Heymanns 1993. XXIV, 167 S., kt. DM 48,–. Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Wirtschaft und Verwaltung. Von Dietmar Schmidt und Erwin Dörr, Köln, Datakontext Verlag 1993. 292 S., kt. DM 69,–.

Privatdozent Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main/Leipzig

Bereits im Einigungsvertrag und in der Vereinbarung zu dessen Durchführung und Auslegung wurde der gesamtdeutsche Gesetzgeber aufgefordert, den Umgang mit der äußerst brisanten Hinterlassenschaft des Staatssicherheitsdienstes umfassend zu regeln. Dieser Verpflichtung ist er mit Verabschiedung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 20. . 12. 1991 (BGBl I 1991, 2272 ff.) nachgekommen. Ziel des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist es, die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen durch die sog. "Gauck-Behörde" vollständig zu erfassen und zentral zu verwalten. Es bezweckt, dem einzelnen die zu seiner Person vorhandenen Informationen zugänglich zu machen, die Unterlagen für die Verfolgung bestimmter Straftaten und für die Überprüfung von Inhabern und Bewerbern auf bestimmte Ämter und Funktionen zur Verfügung zu stellen sowie für die wissenschaftliche Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung und politischen Bildung zu öffnen. Damit will es auch helfen, die Vergangenheit zu bewältigen. Wie schwierig dieses Unterfangen freilich sein kann, hat die politische Diskussion der letzten Zeit in einer Reihe von Fällen gezeigt, angefangen von Lothar de Maiziere über Ibrahim Böhme und Gregor Gysi bis hin zu Manfred Stolpe und anderen.

Angesichts des in umständlichem Juristendeutsch verfaßten Gesetzestextes sind die zu besprechenden Bücher, allesamt Kommentare, hochwillkommen, weil sie die Gesetzesanwendung erleichtern helfen. Sie sind von Praktikern geschrieben: Klaus Stoltenberg als Referent im Bundesjustizministerium und Schmidt-Dörr als Referenten im Bundesinnenministerium haben maßgeblich an der inhaltlichen Ausgestaltung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes mitgewirkt. Johannes Weberling ist Rechtsanwalt in München. Mit 396 Seiten, wobei auf die reine Kommentierung 242 Seiten entfallen, ist das Werk von Stoltenberg das ausführlichste. Alle Werke enthalten eine Reihe von zusätzlichen, z. T. unterschiedlichen Materialien, die den Umgang mit dem Gesetz erleichtern und zeitraubende Recherchearbeit ersparen. Wegen der z. T. unterschiedlichen Materialauswahl ergänzen sich die Kommentare:

In dem Kommentar von Stoltenberg ist vor allem das Gesetzgebungsverfahren ausführlichst dokumentiert; so sind z. B. abgedruckt: die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, die Beschlußempfehlung und der Bericht des Innenausschusses, die Beratungen im Bundestag und im Bundesrat, die Sachverständigen-Anhörung, die entsprechenden Regelungen im Einigungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung, das Volkskammergesetz sowie die vorläufige Benutzerordnung. Das Werk von Weberling enthält: die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung, die Überprüfungsrichtlinien, die entsprechenden Vorschriften des Einigungsvertrages, auszugsweise das Bundesarchivgesetz und den Erlaß über die Errichtung einer "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR". Im Kommentar von Schmidt-Dörr kann nachgeschlagen werden: die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung, das Verwaltungskostengesetz, das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit sowie die entsprechenden Vorschriften im Einigungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung. Erwähnenswert ist darüber hinaus das Anschriftenverzeichnis des Bundesbeauftragten, seiner Außenstellen sowie der bisher bestellten Landesbeauftragten.

In allen drei Werken wird das Stasi-Unterlagen-Gesetz zuverlässig kommentiert. Wie bei einem jungen Gesetz zu erwarten, gibt es freilich noch kaum Rspr. und vergleichsweise wenig Schrifttum,

die hätten verarbeitet werden können. Das wenige, was erschienen ist, ist – soweit ersichtlich – von Stoltenberg und Weberling aufgegriffen worden. Schmidt-Dörr hingegen sind im Umgang mit Rspr. und Literatur sehr sparsam. Bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Streitfragen, die das Gesetz in Hülle und Fülle aufwirft, sind die Kommentare von unterschiedlichem Tiefgang. Dies belegen exemplarisch drei Problemfelder, die aufgegriffen und anhand der Kommentare überprüft wurden:

In § 9 I und II StUG wird die Presse zur Herausgabe von Stasi-Unterlagen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, samt Kopien und sonstigen Duplikaten, verpflichtet. Durch die Herausgabeverpflichtung sind die bei der Presse vorhandenen Unterlagen staatlichem Zugriff ausgesetzt, was die Frage nach einer Vereinbarkeit der Vorschrift mit Art. 5 I 2 GG (Pressefreiheit) aufwirft. Stoltenberg (S. 118 f.) rechtfertigt den Grundrechtseingriff mit dem Hinweis auf den vorrangigen Schutz des Persönlichkeitsrechts der Opfer. Weberlin (S. 49 f.) stimmt dem zu, soweit es sich um rechtswidrig beschaffte Stasi-Akten handelt, sieht dagegen die Verpflichtung zur Herausgabe der von der Presse selbst gefertigten Kopien von Stasi-Akten als unverhältnismäßig an, und plädiert, m. E. vertretbar, für eine verfassungskonforme Auslegung des § 9 II StUG, wonach selbstgefertigte Kopien von Stasi-Akten nicht herauszugeben sind. Nach Schmidt-Dörr (S. 97) sind sämtliche Kopien und Duplikate herauszugeben, auch die selbstgefertigten, wobei die verfassungsrechtliche Problematik nicht erörtert wird.

In § 34 StUG, der auf § 32 StUG verweist, wird die Presse im Zugang (§ 32 I) zu und der Veröffentlichung (§ 32 III) von Stasi-Unterlagen beschränkt, was zu einer Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte aus Art. 5 GG führen kann: Stoltenberg (S. 206) sieht in den Beschränkungen des Zugangs zu den Unterlagen mit Opferdaten und der Veröffentlichung solcher Unterlagen zu recht eine Beschränkung der Pressefreiheit nach Art. 5 I 2 GG. Allerdings will Stoltenberg die Beschränkung damit rechtfertigen, daß dem Persönlichkeitsrecht der Opfer Vorrang vor der Pressefreiheit einzuräumen ist. Diese Sicht ist schon deshalb bedenklich, weil die gesetzliche Regelung keine Einzelfallabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit erlaubt, sondern einen generellen Vorrang des Persönlichkeitsschutzes vorschreibt (vgl. Gounalakis-Vollmann, AfP 1992, 40; dies., DtZ 1992, 78). Weberling (S. 107 f. u. 111) will, was m. E. vertretbar ist, § 32 I Nr. 4 StUG im Hinblick auf das Grundrecht der Wissenschafts- aber auch der Pressefreiheit verfassungskonform so auslegen, daß "Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen auch ohne schriftliche Einwilligung für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, wenn es für ein Forschungsvorhaben unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen werden kann". Schmidt-Dörr (S. 217, 218) bemerken, eine Kollision mit der Pressefreiheit könne vermieden werden, indem die Verweisung des § 34 auf § 32 III StUG dahingehend ausgelegt wird, daß "die Medien auch aus solchen Unterlagen veröffentlichen dürfen, die sie sich rechtswidrig beschafft haben, sofern die materiellen Vorschriften des Absatz 3 beachtet werden", was m. E. ebenfalls vertretbar erscheint.

Der Straftatbestand des § 44 StUG wirft die Frage auf, ob die Vorschrift mit der durch Art. 5 I 2 GG geschützten publizistischen Verbreitungsfreiheit vereinbar ist, weil sie nicht genügend Raum läßt für eine Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit anhand der Umstände des Einzelfalles. Stoltenberg (S. 237) bejaht die Verfassungsmäßigkeit mit dem Hinweis darauf, daß § 44 StUG der Vorschrift des § 353d Nr. 3 StGB nachempfunden ist, die das BVerfG für verfassungskonform erklärt hat (BVerfGE 71, 206 (213) = NJW 1986, 1239), ein Ergebnis, das sich – laut Stoltenberg – auf § 44 StUG übertragen lasse. Weberling (S. 136 f.) plädiert für eine verfassungskonforme Anwendung, wonach § 44 StUG eine Einzelfallabwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit erlaubt. Bei Schmidt-Dörr bleibt die verfassungsrechtliche Problematik hingegen ausgeblendet.

Alles in allem sind die besprochenen Kommentare dem interessierten Leser zu empfehlen: Schmidt-Dörr geben einen ersten Einstieg in die zweifelsohne komplizierte Materie und bieten damit eine gute Orientierungshilfe vor allem für Betroffene und beauftragte Anwälte.

Zu Stoltenberg und Weberling sollten all jene greifen, die darüber hinaus an einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung interessiert sind. Zu empfehlen sind hier beide Werke gleichermaßen, weil sie z. T. konträre Auffassungen vertreten, unterschiedliche Denkanstöße geben und sich deshalb gut ergänzen. Bei der 2. Auflage sollte der Kommentar Stoltenbergs allerdings um ein Stichwortverzeichnis erweitert werden, das dem Leser den Umgang mit dem ansonsten gründlichen Werk sicherlich erleichtern wird.